

Satzung der Gemeinde Swisttal über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschulen vom 15. Mai 2014

Aufgrund des

§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878)

§§ 5 und 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII - vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2011 (GV. NRW. S. 385)

§ 9 Abs. 3 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW-SchulG) vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102) zuletzt geändert am 13.11.2012 (GV. NRW. S. 514) in Verbindung mit **§ 10 Abs. 5 des zweiten Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder GTK)**

sowie des **Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010** (ABl. NRW. 1/11 S.38, berichtigt 2/11 S. 85) Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I (BASS 12-63 Nr. 2)

hat der Rat der Gemeinde Swisttal in seiner Sitzung am **29. April 2014** folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Offene Ganztagschule

Die Gemeinde Swisttal betreibt an den Gemeinschaftsgrundschulen „Schule am Burgweiher“ in Buschhoven, „Schule am Zehnthof“ in Odendorf und „Swistbachschule“ in Heimerzheim jeweils eine "Offene Ganztagschule".

Die Regelbetreuungszeit beginnt um 8:00 Uhr und endet um 16:00 Uhr.

Die Betreuungszeit kann im Bedarfsfall im Einvernehmen mit der OGS Leitung auf 15:00 Uhr festgesetzt werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Besuch der "Offenen Ganztagschule". Art und Umfang der Inanspruchnahme der "Offenen Ganztagschule" werden durch die Schulleiterin im Einvernehmen mit dem Schulträger festgelegt. Im Zusammenhang mit dem Betrieb der "Offenen Ganztagschule" erhebt die Gemeinde Swisttal gemäß § 3 dieser Satzung sowie der Anlage zur Satzung einen Elternbeitrag.

§ 2 Anmeldung zur Offenen Ganztagschule

Die Anmeldung zur "Offenen Ganztagschule" hat schriftlich von den Erziehungsberechtigten in der entsprechenden Gemeinschaftsgrundschule zu erfolgen.

Mit der Anmeldung erkennen die Teilnehmer diese Satzung und die hierin festgelegten Entgelte, sowie die Bestimmungen des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.02.2003 (Abl. NRW Nr. 2/03) und des Änderungserlasses vom 21.12.2006 einschließlich des Ganztagschulkonzeptes der Schule an.

§ 3 Beitragspflicht

Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen. Lebt das Kind mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

Der Elternbeitrag wird jeweils zum Beginn des jeweiligen Schuljahres **und einmalig zum 01.01.2015** (Inkrafttreten der Satzung) für jedes 1. teilnehmende Kind erhoben. Wenn Geschwisterkinder derselben Beitragspflichtigen gleichzeitig ein Angebot der Offenen Ganztagschule besuchen, wird für das Geschwisterkind 50% des Elternbeitrages erhoben.

Empfänger von Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII werden beitragsfrei gestellt, sobald der Bewilligungsbescheid vorgelegt wird. Im Rahmen der gesetzlichen Mitwirkungspflichten ist ein Wegfall der Sozialleistungen unverzüglich mitzuteilen.

Der Beitragszeitraum ist jeweils das Schuljahr (01.08. - 31.07.) und umfasst zwölf Monatsbeiträge. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Offenen Ganztagschule nicht berührt.

Der Kooperationspartner der Gemeinde Swisttal, der die Trägerschaft zur Durchführung der Offenen Ganztagschule übernommen hat, erhebt zusätzlich zum Elternbeitrag ein Entgelt für das Mittagessen, welches monatlich an den Kooperationspartner zu zahlen ist. Außerdem erhebt der Kooperationspartner ein zusätzliches Entgelt bei Inanspruchnahme der Ferienbetreuungswochen. Bei Bezug von Leistungen nach dem SGB II bzw. XII, Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz oder Kinderzuschlag nach dem Kindergeldgesetz besteht ein Anspruch auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket.

Die Elternbeiträge werden von der Gemeinde Swisttal durch schriftlichen Bescheid erhoben. Zu diesem Zweck teilt die Schule die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern unverzüglich mit. Die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages entsteht mit der Annahme des Kindes zur Teilnahme an der offenen Ganztagschule.

Die Anmeldung ist grundsätzlich für ein Jahr bindend. Sollte eine schriftliche Kündigung gegenüber der Gemeinde Swisttal nicht bis zum 31.01. des laufenden Schuljahres erfolgen, verlängert sich der Betreuungszeitraum automatisch bis zum Ablauf des folgenden Schuljahres. Abmeldungen während des laufenden Schuljahres sind nur in besonders begründeten Einzelfällen und nur auf schriftlichen Antrag möglich.

Eine Ferienbetreuung kann bei ausreichendem Bedarf während der Herbstferien (eine Woche), während der Osterferien (eine Woche) und in den Sommerferien (drei Wochen) zentral an einer der drei Gemeinschaftsgrundschulen angeboten werden. Ein Anspruch auf Teilnahme oder eine Verpflichtung zur Teilnahme besteht nicht.

§ 4 Einkommensermittlung

Bei der Aufnahme eines Kindes in die offene Ganztagschule und danach auf Verlangen, haben die Erziehungsberechtigten der Gemeinde Swisttal schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe zu dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Erziehungsberechtigten im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne dieser Satzung sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Erziehungsberechtigten und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Elterngeld nach dem Bundeselterngeldgesetz in dem in § 10 Absatz 2 und 3 genannten Umfange sind nicht hinzuzurechnen.

Maßgebend ist das Einkommen in dem der Abgabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zu Grunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zu Grunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen, sind unverzüglich anzugeben.

§ 5 Fälligkeit, Vollstreckung

Die Elternbeiträge nach dieser Satzung werden jeweils zum Monatsdritten für den laufenden Monat fällig. Die Beiträge werden schriftlich gegenüber den gemäß § 3 Absatz 1 dieser Satzung beitragspflichtigen Erziehungsberechtigten angefordert.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01. Januar 2015** in Kraft.

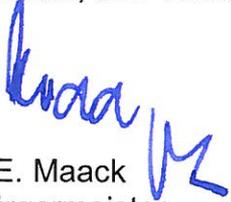
Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. April 2013 (GV. NRW. S. 194). Für die vorstehende Satzung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorgenannten Satzung gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres nach Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Swisttal, den **15.05.2014**


E. Maack
Bürgermeister

Anlage zur Satzung der Gemeinde Swisttal über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschulen

1. Einkommen

1.1 Zum Einkommen zählen

Alle positiven Einkünfte der Eltern aus den jeweiligen Einkunftsarten. Die positiven Einkünfte können der jeweiligen Rubrik des Steuerbescheides oder der Gehaltsabrechnung entnommen werden.

Steuern, Sozialabgaben, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen können bei der Ermittlung der Gesamteinkünfte **nicht** berücksichtigt werden. Auch können Verluste aus einzelnen Einkunftsarten nicht mit den positiven Gesamteinkünften verrechnet werden.

1.2 sonstiges Einkommen

Zum Einkommen gehören auch alle sonstigen Geldbezüge, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind.

Zu den sonstigen Einnahmen gehören z.B.:

- a) Sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, zum Beispiel Wohngeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Wehrgesetz und sonstigen sozialen Gesetzen.
- b) Wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Renten, Unterhaltsleistungen an den alleinerziehenden Elternteil und das Kind.
- c) Einnahmen nach dem Arbeitsförderungsgesetz, z. B. Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Arbeitslosengeld I und II, Sozialgeld, Konkursausfallgeld.

Zu den sonstigen Einnahmen gehören **nicht:**

- Kindergeld
- Erziehungsgeld
- Reisekostenzuschuss
- Beihilfen

1.3 Jahreseinkommen

Bei der Berechnung des beitragsrelevanten Einkommens ist grundsätzlich das im vergangenen Kalenderjahr erzielte Bruttoeinkommen der Eltern zugrunde zu legen.

Hiervon kann nicht ausgegangen werden, wenn sich Ihr Einkommen im Laufe des vergangenen Kalenderjahres auf Dauer geändert hat.

Bitte prüfen Sie, ob das 12-fache des geänderten Monatseinkommens zuzüglich einmaliger Sonderzahlungen z.B. Urlaubs-/Weihnachtsgeld (Jahreseinkommen) höher oder niedriger ist, als das Einkommen des vergangenen Jahres.

1.4 Veränderung des Einkommens

Der Beitrag wird in den o.g. Fällen ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festgesetzt.

Eine Einkommensänderung die dazu führen kann, dass ggf. ein höherer Betrag geleistet werden muss, ist unverzüglich mitzuteilen.

2. Alleinerziehende

Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so wird nur das Einkommen dieses Elternteiles berücksichtigt. Dazu gehören auch Unterhaltszahlungen .

3. Beiträge der offenen Ganztagschule

Beiträge für den Besuch der offenen Ganztagschule einschließlich der Ferienbetreuung (Herbstferien 1 Woche, Osterferien 1 Woche und Sommerferien 3 Wochen) werden nach folgender Staffelung erhoben:

Stufe	Einkommen	Elternbeitrag für das erste Kind	Elternbeitrag für das zweite Kind
0	bis 12499 €	0,00 €	0,00 €
1	12500 € - 24999 €	25,00 €	12,50 €
2	25000 € - 36999 €	60,00 €	30,00 €
3	37000 € - 49999 €	90,00 €	45,00 €
4	50000 € - 61999 €	110,00 €	55,00 €
5	62000 € - 72999 €	130,00 €	65,00 €
6	73000 € - 85999 €	140,00 €	70,00 €
7	ab 86.000 €	150,00 €	75,00 €

Gemäß Satzung sind die Eltern von der Zahlung des Beitrages befreit, die folgende Leistungen beziehen:

- **Laufende Leistungen nach dem SGB II und SGB XII**
- **Laufende Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz**

Zusätzliche Hinweise zu den Beiträgen der offenen Ganztagschule

Die Höhe des Beitrages pro Kind darf im Rahmen der Regelbetreuungszeit ohne Entgelte für das Mittagessen 150,00 € pro Monat nicht überschreiten.

4. Betreuung von mehreren Kindern

Bei der gleichzeitigen Betreuung von Geschwisterkindern in der offenen Ganztagschule wird für das erste Kind der volle Elternbeitrag erhoben, für jedes weitere Kind ermäßigt sich der Beitrag um 50%.